

Angeschlagen am: 11.03.2026
Abgenommen am: 25.03.2026



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten
Hauptplatz 1
8141 Premstätten

Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-67815/2023-22

Graz, am 10.03.2026

Ggst.: E-Liegenschaftsverwaltungs GmbH, 8141
Premstätten, Sternweg 22, Grst Nr. 297/2, 299/2 u. 403/2, KG
Bierbaum, wasserrechtliche Bewilligung für einen LKW
Terminal, ein Heizhaus, ein Flugdach u. 20 LKW-Abstellplätze

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 10.07.2024, GZ: BHGU-67815/2023-16, wurde der E-Liegenschaftsverwaltungs GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 297/2, 299/2, 403/2, jeweils KG Bierbaum, 8141 Premstätten, Sternweg 22, erteilt.

Hierüber wird gemäß § 121 WRG die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung **aus wasserbautechnischer Sicht (Kollaudierungsverfahren)** für

Mittwoch, den 25. März 2026, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8141 Premstätten, Sternweg 22



angeschlagen am: 11.03.2026

Abgenommen am: 25.03.2026 2

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 8 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 ff, 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit
 - Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), LGBl. Nr. 24/2018

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der

Angeschlagen am: 11.03.2026

Abgenommen am: 25.03.2026

3

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)